



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen
im Land Sachsen-Anhalt

Der Minister

über den Direktor des Landesschulamts

Umsetzung der Änderung der 13. SARS-CoV-2-EindV

3. Juni 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die weiterhin positive Entwicklung der Pandemielage erlaubt es, weitere vorsichtige Öffnungsschritte zu gehen und die bestehenden Einschränkungen von Grundrechten weiter zurückzunehmen. Die Landesregierung hat dem durch die 1. Änderung der 13. SARS-CoV-2-EindV Rechnung getragen. Für die Umsetzung der Änderung wird auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV Folgendes erlassen:

I. Zentrale Klassenarbeiten

Im Schulleiterbrief vom 2. Februar 2021 wurde eine Entscheidung zu den zentralen Klassenarbeiten (ZKA) angekündigt. Im Rahmen der AG „Lernrückstände aufholen“ wurde der Umgang mit den Schulpraktikern erörtert. Im Ergebnis dieser Erörterung wird von einer regelhaften Durchführung der ZKA in diesem Schuljahr Abstand genommen.

Eine freiwillige Teilnahme der Schulen an den ZKA in allen Fächern ist dagegen möglich. Die bisherige Terminbindung entfällt; teilnehmende Schulen können somit den Termin in eigener Verantwortung festlegen.

Ferner können die Schulen über die Auswertung frei entscheiden, so z. B., ob das Ergebnis bei der Notenfindung berücksichtigt wird. Bei Teilnahme ist eine Rückmeldung an das LISA nicht erforderlich.

Die ZKA werden vom LISA elektronisch auf dem Bildungsserver (Anmeldung mit dem Leitungssaccount) bereitgestellt.

II. Wiederholung des Schuljahres

Der Beschluss der KMK vom 21. Januar 2021 erlaubt den Ländern, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, das Schuljahr zu wiederholen, ohne dass dies auf die Verweildauer insbesondere auf die gymnasiale Oberstufe angerechnet wird.

Mein Haus hat die entsprechenden Verordnungsänderungen eingeleitet. Nach derzeitiger Erkenntnis ist mit einer rechtzeitigen Veröffentlichung der Verordnung für das Abendgymnasium und das Kolleg sowie der Oberstufenverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu rechnen. Für die Versetzungsverordnung kann dies noch nicht eingeschätzt werden. Die geplante Änderung in der Versetzungsordnung lautet:

„§ 16a

Befristete Regelung für das Schuljahr 2020/2021

Ein freiwilliges Zurücktreten, ein freiwilliges Wiederholen und ein Wiederholen, welches bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 erfolgt, wird in Abweichung von § 16 Abs. 8 nicht angerechnet.“

Den Schulen wird im Vorgriff der Veröffentlichung schon eine Entscheidung gemäß des geplanten § 16a erlaubt. Über weitere Änderungen der Versetzungsordnung wird in Kürze informiert.

III. Individuelle Bewertung

Fächer, die auf der Grundlage von individuellen Leistungen bewertet werden („i.B.“), sind mangelhaften Leistungen gemäß der Versetzungsverordnung gleichgestellt. Für die in Rede stehenden Schülerinnen und Schüler ist es jedoch wichtig, dass die erreichten Leistungen gewürdigt werden (daher z. B. „3 (i.B.)“ und eben nicht eine 5 auf dem Zeugnis.) Gleichwohl können Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung bewertet werden und insoweit in diesen Fächern das

Ziel des Lehrplans nicht erreichen, in der Rechtsfolge nicht besser oder schlechter gestellt werden, als Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Gründen in diesen Fächern das Ziel des Lehrplans nicht erreichen. Auf die Richtlinien, Grundsätze und Anregungen „Nachteilsausgleich richtig anwenden“ wird insoweit verwiesen.

IV. Außerschulischer Unterricht und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Außerschulischer Unterricht ist im Rahmen des Unterrichts im Regelbetrieb wieder möglich. Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen können stattfinden, wenn die Voraussetzungen für Lockerungen gemäß § 13 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV vorliegen (7-Tage-Inzidenz andauernd unter 35). Soweit die außerunterrichtliche Schulveranstaltung nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände stattfindet, müssen die Voraussetzung des § 13 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV sowohl für den Schulort als auch für den Veranstaltungsort gegeben sein. Darüber hinaus muss der Veranstaltungsort über ein Hygienekonzept gemäß §§ 1 und 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV verfügen.

Ich bitte Sie jedoch zu bedenken, dass grundsätzlich die verbleibenden Wochen dazu genutzt werden müssen, die entstandenen Lernstandsdefizite zu verringern. Insofern hat die Durchführung des Präsenzunterrichtes höchste Priorität. Insbesondere bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen ist daher besonders gründlich abzuwägen, ob vor dem Hintergrund der trotz der positiven Entwicklung weithin bestehenden Pandemielage die jeweilige Veranstaltung unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden muss.

V. Sonderanrechnungsstunden anlässlich der Bewältigung der Covid-19-Pandemie

Es freut mich, Ihnen bei dieser Gelegenheit auch schon ankündigen zu können, dass auf Grundlage einer in Kürze als „Verordnung zur Abweichung von der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte“ verkündeten Entscheidung der Landesregierung Sonderanrechnungsstunden für besondere Mehrbelastungen in diesem Schulhalbjahr gewährt und als Zusatzstunden ausbezahlt werden können. Der genaue Umfang und das Verfahren werden ebenfalls in Kürze durch einen begleitenden Ausführungserlass geregelt. Der durch die Ausnahmereverordnung gesetzte Rahmen sieht ein Sonderanrechnungsgesamtvolumen von bis zu 6.000 LWS in diesem Schulhalbjahr vor, das insbesondere den Grund- und Förderschulen wegen der dort besonders intensiven Zusatzbelastungen zu Gute kommen soll.

VI. Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum im Umfang von 20 Unterrichtstagen in den SJG 8 und 9 der Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen kann im Schuljahr 2021/2022 – abweichend vom Erlass – auf das erste Halbjahr des SJG 10 ausgeweitet werden, um pandemiebedingt nicht stattgefundene Betriebspraktika nachzuholen. Die Entscheidung über die zeitliche Ausdehnung bzw. Verlagerung des Durchführungszeitraumes obliegt der Schule.

VII. Klassen- und Schulfahrten

Mit der Änderung der 13. SARS-CoV-2-EindV in § 11 Abs. 3 ist die Untersagung von Schulfahrten bis zum Ende des Schuljahres 2021/2021 entfallen. Die Möglichkeit, bereits gebuchte Klassen- und Schulfahrten durchzuführen, hängt aber auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Hierzu ist ein gesonderter Erlass in Vorbereitung. Ich bitte Sie, diesen Erlass abzuwarten. Dieser wird Ihnen in der kommenden Woche übermittelt. Eintägige Schulfahrten können unabhängig davon durchgeführt werden, wenn die unter IV. „Außerschulischer Unterricht und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

VIII. Abschlussfeiern/Einschulungsfeiern

Hinsichtlich des Zutritts von Externen (z. B. Eltern oder Großeltern) zu Schulabschluss- und Einschulungsfeiern, die im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände stattfinden, gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen der 13. SARS-CoV-2-EindV sowie die Voraussetzungen zum Betreten des Schulgeländes (Testpflicht). Soweit möglich, sind die Schulabschluss- und Einschulungsfeiern unter freiem Himmel durchzuführen. Von einer professionell organisierten Veranstaltung im Sinne der 13. SARS-CoV-2-EindV ist auszugehen, wenn im Benehmen mit dem Schulträger ein Hygienekonzept für die Veranstaltung erstellt und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wurde.

Soweit Schulabschluss- und Einschulungsfeiern auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten Dritter durchgeführt werden, tritt der Besitzer des Geländes oder der Räumlichkeiten als Veranstalter auf und ist für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen für Veranstaltungen der 13. SARS-CoV-2-EindV verantwortlich.

IX. Ferienangebote und mehrtägige Angebote zum Aufholen von Lernrückständen

Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung veröffentlicht für die Kernfächer der allgemeinbildenden Schulen Aufgaben zum Üben und zur individuellen Förderung.

Die Aufgabensammlungen für die jeweiligen Doppeljahrgänge sollen die Schulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Schulferien unterstützen, um mögliche Defizite, die durch die veränderten Lernbedingungen auf Grund der Schulschließungen entstanden sind, auszugleichen. Die Lehrkräfte geben konkrete schulfachbezogene Empfehlungen an ihre Schülerinnen und Schüler, welche Aufgaben für sie geeignet sind und wann sie ggf. für Rückfragen der Schülerinnen und Schüler erreichbar sind.

Zusätzliche Lernangebote können in den Ferien als Lern- oder Feriencamps über den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen Personen und Kooperationspartnern unterbreitet werden, sofern die Vorgaben der geltenden Eindämmungsverordnung und des Rahmenplanes Hygiene beachtet werden und entsprechende Hygienekonzepte vorhanden sind.

Aktuell werden darüber hinaus gehende Möglichkeiten geprüft, um unter Einbeziehung von externen Partnern weitere zusätzliche, auch mehrtägige Angebote zur Behebung von Lernrückständen unterbreiten zu können. Darüber wird bis zum Ende des Schuljahres gesondert informiert.

X. Veranstaltungen im Rahmen der Begabtenförderung

Für Veranstaltungen im Bereich der Begabtenförderung hat der jeweilige Veranstalter unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und organisatorischen Möglichkeiten eigenständig zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Veranstaltung durchgeführt werden kann. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung sowie des Rahmenhygieneplans einzuhalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kollegien weiterhin viel Kraft, Optimismus und Gesundheit für den Schuljahresendspurt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Tullner

